

GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung über die Benutzung der Notunterkunft „Im Priel 2“ der Gemeinde Sigmarszell

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Sigmarszell betreibt die Notunterkunft „Im Priel 2“ als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind bzw. denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.
- (2) Für die Benutzung der Notunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 4 sind.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist, wer ohne Unterkunft ist, wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht, wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (5) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die gemeindliche Notunterkunft darf nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Sigmarszell schriftlich verfügt hat. Durch Aufnahme in die gemeindliche Notunterkunft entsteht mit dem ersten Tag des Einzuges ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Gemeinde Sigmarszell. Die Satzung und die Zuweisungsverfügung sind von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.
- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Sigmarszell wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen sowie über die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die gemeindliche Notunterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme

in ein bestimmtes Zimmer innerhalb der Notunterkunft oder auf Zuweisung eines bestimmten Schlafplatzes.

§ 3 Verhalten

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die gemeindliche Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume pfleglich zu behandeln und nicht gesetzeswidrig zu gebrauchen.
- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Unterbringungen ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:
 - a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
 - b) Zimmer der Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
 - c) in der Unterkunft innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen;
 - d) Tiere zu halten;
 - e) zu rauchen;
 - f) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Unterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen.
- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden in der Unterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Ordnungsamt bzw. Bauhof der Gemeinde Sigmarszell anzuzeigen.
- (4) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Gemeinde Sigmarszell unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer können in Räume innerhalb und außerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn
 - a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Räume der Notunterkunft unter den Benutzern erreicht wird, oder
 - b) die Benutzerin/der Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - c) die Obdachlosenunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Abrissarbeiten geräumt werden muss.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine Erklärung beenden, die dem Ordnungsamt der Gemeinde Sigmarszell spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug. Die zugeteilten Zimmerschlüssel sind beim Auszug zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde Sigmarszell kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin/dem Benutzer spätestens drei Tage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden. Eine Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn

- a) die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt, insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
 - b) die Benutzerin/der Benutzer es unterlassen, sich ernsthaft um eine andere Wohnung zu bemühen oder wenn sie bzw. er ohne ausreichenden Grund eine ihnen angebotene zumutbare Wohnung ausschlagen;
 - c) eine Benutzerin/ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichen Maßen ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - i. Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
 - ii. mutwilliger Sachbeschädigung
 - iii. Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - iv. Missachtung der Anweisungen der gemeindlichen Mitarbeiter
 - v. Straftaten aller Art
 - vi. übermäßiger Alkoholkonsum oder Drogenkonsum
 - d) eine Benutzerin/ein Benutzer nicht obdachlos ist, ihre/seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft.
- (3) Nutzt ein Obdachloser seinen Schlafplatz oder das zugewiesene Zimmer ohne Absprache sieben Tage lang nicht, erlischt das Benutzungsverhältnis ab dem achten Tag.
- (4) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin/Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

§ 6 Räumung

- (1) Das Zimmer bzw. der Schlafplatz ist termingerecht zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet, worden bzw. erloschen ist (§ 6). Die Schlüssel sind im Ordnungsamt der Gemeinde Sigmarszell abzugeben. Privates Hab und Gut ist vollständig mitzunehmen.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Sigmarszell kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmarszell, den 21.09.2023

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister